Bern, den 18. Dezember 1925.

HT

Rt. - 8 - Ost - 2 - 3

An die

Schweizerische Gesandtschaft,

Wien.

Herr Minister,

Wie Ihnen bekannt ist, sind am 7. ds. die Verhandlungen über den österreichisch-schweizerischen Handelsvertrag in Bern wieder aufgenommen worden. Es herrschte zum vorneherein innerhalb der schweizerischen Delegation Einstimmigkeit darüber, dass dieser Vertrag unbedingt zum Abschluss gebracht werden müsse und zwar aus verschiedenen Gründen:

In erster Linie ist zu berücksichtigen, dass die Schweiz an dissem Vertrage wesentlich mehr interessiert ist als Oesterreich. Ein Blick in die Statistik des Jahres 1924 zeigt, dass im gesamten Warenverkehr zwischen den beiden Ländern einer österreichischen Ausfuhr nach der Schweiz im Werte von 34.069.000 Fr. eine schweizerische Ausfuhr nach Oesterreich von 89.902.000 Fr. gegenüber steht, dass also das wirtschaftliche Interesse der Schweiz, rein zahlenmässig gesprochen, dreimal so gross ist. Wahrend aber überdies die heuptsächlichsten Zweige der schweizerischen Exportindustrie an der Ausfuhr beteiligt sind, so Weichkäse mit 4,4 Millionen Fr., Baumwollwaren mit 30 Millionen Fr., Seidenweren mit 16 Millionen Fr., Wollwaren, insbesondere Kammzug, mit 12 Millionen Fr., Maschinen mit 4 Millionen Fr. und Uhren mit 7 Millionen Fr., beschränkt sich das österreichische Interesse am Export nach der Schweiz fast ausschliesslich auf einzelne Artikel, wie Holz und zwar insbesondere auf rohes Nutzholz (2,7 Millionen) und Bretter aus Nadelholz (5,4 Millionen). Daneben kommen noch in Betracht Papierwaren



(1.8 Millionen) und Metallwaren aller Art (5.1 Millionen).

Aber auch aus handelspolitischen Gründen ist es für die Schweiz wichtig, mit Oesterreich zum Abschluss eines Vertrages zu gelangen; wir sind zurzeit wieder in Verhandlungen mit der Tschechoslowakei, die, wie wir zu Ihrer persönlichen Information mitteilen, einen ziemlich schleppenden Verlauf nehmen infolge mangelnden Entgegenkommens seitens der tschechoslowakischen Delegierten. Die wirtschaftlichen Beziehungen zu Oesterreich einmal durch den Vertrag gesichert, sind wir auch eher in der Lage, mit schärfern Mitteln gegen die Tschechoslowakei vorzugehen, wenn sich dies als unbedingt notwendig erweisen schlte. Auch gegenüber Deutschland, mit dem die Handelsvertragsverhandlungen am 12. Januar in Berlin aufgenommen werden sollen, wird unsere Meltung durch die Verstäddigung mit Oesterreich gestärkt.

Das österreichische Interesse am Vertrage ist, abgesehen von der Holzfrage, die zudem in erster Linie das Land Vorarlberg interessiert, ein politisches. Es ist für Oesterreichs Bestehen von Wichtigkeit, mit seinen Nachbarn gute Beziehungen zu unterhalten; ausserdem wird dieser Vertrag voraussichtlich in Genf, auf dessen Meinung Oesterreich z.Z. ja ziemlich angewiesen ist, einen günstigen Eindruck machen, insbesondere, wenn man den letzten Bericht des Wirtschaftskomitees des Völkerbundes an den Völkerbundsrat in Betracht zieht.

bewasst, dass jedes weitere Hinausziehen der Verhandlungen und damit des Vertragsabschlusses nur zu Ungunsten der Schweiz ausschlagen müsste, denn auch für Oesterreich hat sich seit diesem Frühjahr die handelspolitische Lage geändert; es steht im gegenwärtigen Zeitpunkt in VerVerhandlungen mit verschis denen Staaten über Hendelsverträge, denen es wahrscheinlich grössere wirtschaftliche Bedeutung zumisst als dem Vertrag mit der Schweiz. Es war also zu erwarten, dass Oesterreich nicht nur, mit wenigen Ausnahmen, zu weiteren Konzessionen nicht mehr bereit wäre, sondern dass es auch eventuell bereits gewährte Vergünstigungen zurückziehen würde. (Dies ist in der Tat für einzelne schweizerische Begehren inzwischen geschehen).

Diese Erwägungen haben unsere Unterhändler veranlasst, alles zu tun, um zum Abschluss des Vertrages zu gelangen, selbst auf die Gefahr, nur noch geringe Konzessi onen zu erhalten.

Wir können Ihnen nun heute mitteilen, dass es dieser Tage zu einer materiellen Einigung gekommen ist und dass somit der Abschluss des Vertrages als gesichert gelten kann. Herr Sektionschef Schüller hat am 16. ds. abends Bern verlassen, während die Herren Canisius, Werner und Augentheler noch zur Bereinigung der Redaktion und zur Erledigung von einigen Einzelfragen, für die Herr Sektionschef Schüller in Wien noch persönlich Instruktionen einzuholen wünschte, in Bern geblieben sind. Das wei tere Vorgehen ist nun so gedacht, dass der Vertrag so rasch wie möglich auch formell bereinigt wird, so dass die Unteresichesnung swischen Weihnachten und Neujahr in Bern stattfinden kann. Oesterreichischerseits wird Herr Minister Di Pauli zur Unterzeichnung ermächtigt werden. Ueber das Datum des Austausches der Ratifikationsurkunden und dmit über das Inkrafttreten des Vertrages kann naturgemäss haute noch nichts Bestimmtes gesagt werden angesichts der mit der Ba tifikation zusammenhängenden Formalitäten.

Was nun den Inhalt des Vertrages anbetrifft, so müchten wir aus den in den Berner Verhandlungen geregelten Punkten nur folgende herausgreifen :

Artikel 6 des Textes: Der Stickereiveredlungsverkehr ist nunmehr gestützt auf einen gemeinsamen Vorschlag der St.Galler und
Vorarlberger Interessenten in einer beide Teile befriedigenden
Weise geregelt worden: die Reziprozität im Stickereiveredlungsverkehr wird vorläufig auf das Besticken beschränkt; formell ist
die Ordnung so getroffen, dass Art. 6 nur den allgemeinen Grundsatz der Regelung des Stickereiveredlungsverkehrs enthält, während
in einer Anlage die materiellen Bestimmungen niedergelegt sind.
Diese Vereinbarung bildet einen Bestandteil des Handelsvertrags,
kenn aber nach Ablanf eines Jahres jederzeit selbständig mit
dreimonatiger Frist gekündigt werden.

Kase: Für Emmenthaler-, Greyerzer- (Schnitt- und Reib-), Sbrinz (Spaler- und Reib-) Kase in mühlsteinförmigen Laiben und Schachtelkase aus Emmenthaler - und Greyerzerkase ist ein einheitlicher Zollsatz von K.30.- per q. festgesetzt worden. Die zu dieser Mr. gehörende Anmerkung ist dem schweizerisch-italienischen Vertrag entnommen und stipuliert, dass, falls Oesterreich irgend einem dritten Staate für irgendwelche Käsesorten oder -spezialitäten einen niederen Zoll zugestehen sollte als er für die obgenann-

ten Käsesorten festgesetzt ist, der gleiche Zoll auch für die obgenannten schweizerischen Käsesorten, je nach Art, angewendet werden soll.

Für Appenzeller Käse wurde ein Zollsatz von 20.-K. per q. vereinbart. Die erreichten Ansätze können dem autonomen Ansatz von 60 K. per q. gegenüber gestellt, als befriedigend bezeichnet werden, wenn es auch die schweizerische Delegation gerne gesehen hätte, dass Oesterreich für Emmentaler Käse in Laiben über 50 kg und für Schachtelkäse noch weitere Ermässigungen zugestanden hätte; die österreichischen Unterhändler erklärten jedoch auf das Bestimmteste, dass weitergehende Konzessionen in dieser Richtung ausgeschlossen seien. Immerhin hat dafür die österreichische Delegation hinsichtlich der Schlussnote zum Tierseuchenabkommen ein gewisses Entgegekommen gezeigt.

Die Holzfrage ist folgendermassen gelöst worden:

Oesterreich verzichtet auf eine generelle Herabsetzung des Zolles für Schnittwaren; dafür gesteht die Schweiz Oesterreich für Bretter aus Nadelholz, aus dem Vorarlberg eingehend, ein jährliches Kontingent von 800 Wagen zu 1.70 K. per q.zu; die Binfuhr hat über die Zollämter Buchs und St. Margrethen zu geschehen. Eine Verteilung der Kontingente ist vorläufig nicht vorgesehen, es wird einfach gegen Ertig über die auf Rechnung des Kontingents eingeführten Holzwaren Buch geführt und rechtzeitig von der bevorstehenden Erschöpfung Kenntnis gegeben.

Oesterreich führt einen Ausfuhrzoll für Rundholz ein, der abgestuft ist nach dem Schnittwarenzoll und nach Ländern differenziert werden soll. Gegenüber der Schweiz wird dieser Ausfuhrzoll voraussichtlich 0.60 K. þer q. betragen.

Für rohe Bretter aus weichem Holz zu Packkisten und für Packfässer daraus hat die schweizerische Delegation eine Ermässigung des Gebrauchstarifansatzes von Fr.6.- per q. auf Fr.4.- per q. zugestanden.

Zum Schluss wurde noch die Frage der Ein- und Ausführverbote besprochen. Schweizerischerseits fallen mit dem 31. Dezember sämtliche noch bestehenden Einfuhrverbote- oder beschränkungen dahin; die österreichische Delegation erklärte, mit Rücksicht auf noch bevorstehende Handelsvertragsverhandlungen, eine so radikale Massnahme nicht vornehmen zu können. Es

ist grundsätzlich vereinbart worden, dass die Einfuhr der noch auf der Verbotsliste verbleibenden Waren auf Rechnung festzusetzender Kontingente ohne Einschränkung der Mengen und ohne Beibringung einer Einfuhrbewilligung zugelassen wird. Ausgenommen sind einige wenige Waren, hinsichtlich derer Einfuhrbewilligungen nachzusuchen sind. Diese Fragen sollen, auch hinsichtlich der Ausfuhrverbote, durch Motenaustausch geregelt werden.

Bei einer Gesamtwürdigung des Arreichten kann gesagt werden, dass dieser Handelsvertrag als befriedigend für unser Land bezeichnet werden darf. Die wichtigsten Fragen sind, den sich oft kreuzenden Interessen Rechnung tragend, im Geiste des gegenseitigen Entgegenkommens gelöst worden. Jedenfalls bedeutet er für uns sowohl auf wirtschaftlichem wie auch auf handelspolitischem Gebiete unter den heutigen Verhältnissen einen Fortschritt. Unsere Unterhändler sind der Ueberzeugung, dass alles was tatsächlich zu erreichen war, in dem Vertrag niedergelegt ist. Es steht zu hoffen, dass die Auswirkungen dieses Handelsvertrages den auf ihn gesetzten Erwartungen auch entsprechen werden.

Wir werden nicht verfehlen. Ihnen unverzüglich nach der Unterzeichnung des Vertrages ein Exemplar zuzustellen.

Genehmigen Sie, Herr Minister, die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochschtung.

Eidgenössisches Volkswirtschafts-Departement

Der Direktor der Handelsabteilung:

sig. Stucke